

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 120 (2023)
Heft: 3

Artikel: "Zentral scheint mir, dass das Kind den Anspruch auf Existenzsicherung hat."
Autor: Hess, Ingrid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Zentral scheint mir, dass das Kind den Anspruch auf Existenzsicherung hat.»

IM GESPRÄCH Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) ist seit 143 Jahren das Forum für alle Akteure in der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland. Vorstand Michael Löher erklärt, welche Neuerungen das Bürgergeld bringt und welche Probleme der Fachkräftemangel dem deutschen Sozialwesen bereitet.

ZESO: In der Schweiz sind die Auswirkungen der Krisen in der Sozialhilfe zahlenmässig nicht so negativ wie befürchtet. Die Zahlen gingen fast überall sogar zurück. Wie kommt der deutsche Sozialstaat durch die schwierigen Jahre?

MICHAEL LÖHER: Auch in Deutschland konnten die Folgen der Pandemie im Ergebnis abgefangen werden. Vor allem die Kurzarbeit und die entsprechenden Zahlungen durch die Bundesagentur für Arbeit waren geeignet, um in der Krisensituation negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Bevölkerung aufzufangen.

Für unsere Schweizer Verhältnisse werden in Deutschland Reformen in rasantem Tempo vorgenommen und umgesetzt. Zum Beispiel das Bürgergeld-Gesetz, das seit Anfang 2023 in Kraft ist: Bitte erklären Sie in aller Kürze, was sich mit dem Wandel vom Arbeitslosengeld II – allseits bekannt als Hartz IV – zum Bürgergeld geändert hat?

Das Bürgergeld wurde zum 1. Januar 2023 eingeführt. Die Umsetzung erfolgte in zwei Schritten. Der zweite Schritt folgte auf den 1. Juli. Bereits umgesetzt wurde die Erhöhung der Regelbedarfe (Grundbedarf, Anm. Red.). Sie wurden für die Regelbedarfsstufe 1 (502 Euro, Anm. Red.), also Alleinstehende oder Alleinerziehende, um 53 Euro erhöht. Ferner wurde ein Mechanismus verankert, der rasche Anpassungen ermöglicht, um in Zeiten von Inflation die Regelbedarfe an die Preissteigerungen schnell anpassen zu können. Es wurde eine einjährige Karenzzeit eingeführt. In dieser

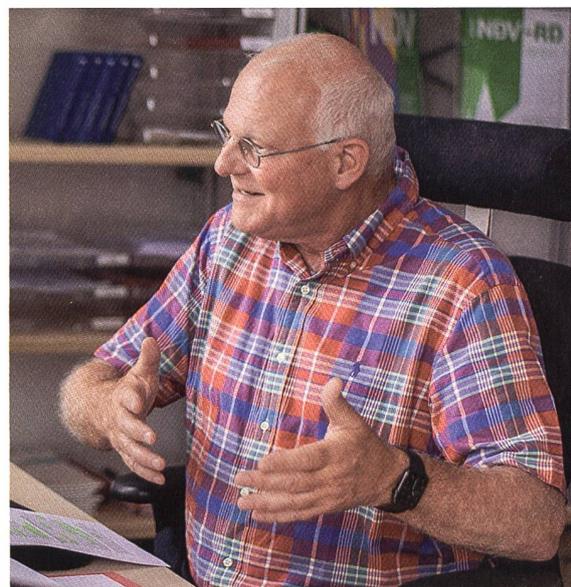
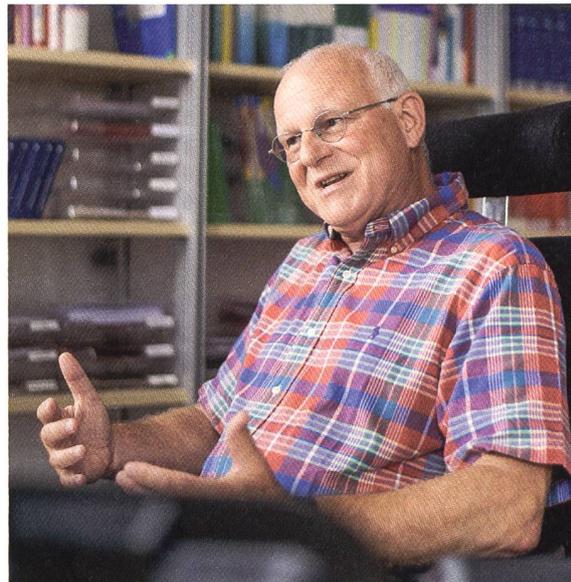
Zeit wird nicht überprüft, ob die Miete für den bewohnten Wohnraum angemessen ist. Während der Karenzzeit wird zudem nur Vermögen angerechnet, das einen Wert von mehr als 40 000 Euro für eine Einzelperson bzw. von 15 000 Euro für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft überschreitet. Etwas abgeschwächt wurden die mit Hartz IV eingeführten und seither sehr umstrittenen Sanktionsregelungen. Sie wurden bereits gerichtlich an einigen Stellen als verfassungswidrig anerkannt. Es gibt zwar weiterhin Sanktionen, sie dürfen aber nur maximal 30 Prozent des Regelsatzes betragen. Die Sanktion muss zudem wieder aufgehoben werden, sobald die betroffene Person ihre Pflichten erfüllt. Und: Das Jobcenter hat die Möglichkeit, auf Sanktionen im Einzelfall zu verzichten, wenn sie als sinnlos eingeschätzt werden oder mehr schaden als helfen würden. Es gibt inzwischen auch Studien, die darauf hinweisen, dass die Sanktionen mitunter wenig zielführend, teilweise sogar kontraproduktiv sind.

Neu wird auch vermehrt auf Bildung gesetzt. Was bringt der zweite Schritt beim Bürgergeld?

Die Qualifizierung und Weiterbildung wird dadurch gestärkt, dass neu ein Weiterbildungsgeld während einer abschlussbezogenen Ausbildung gewährt werden kann. Einen Bürgergeldbonus – monatlich 75 Euro – erhalten Leistungsberechtigte für die Teilnahme an achtwöchigen Massnahmen der beruflichen Weiterbildung, bei beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei Massnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung. Auch junge Menschen mit schwierigen Lebenssituationen, die Ausbil-

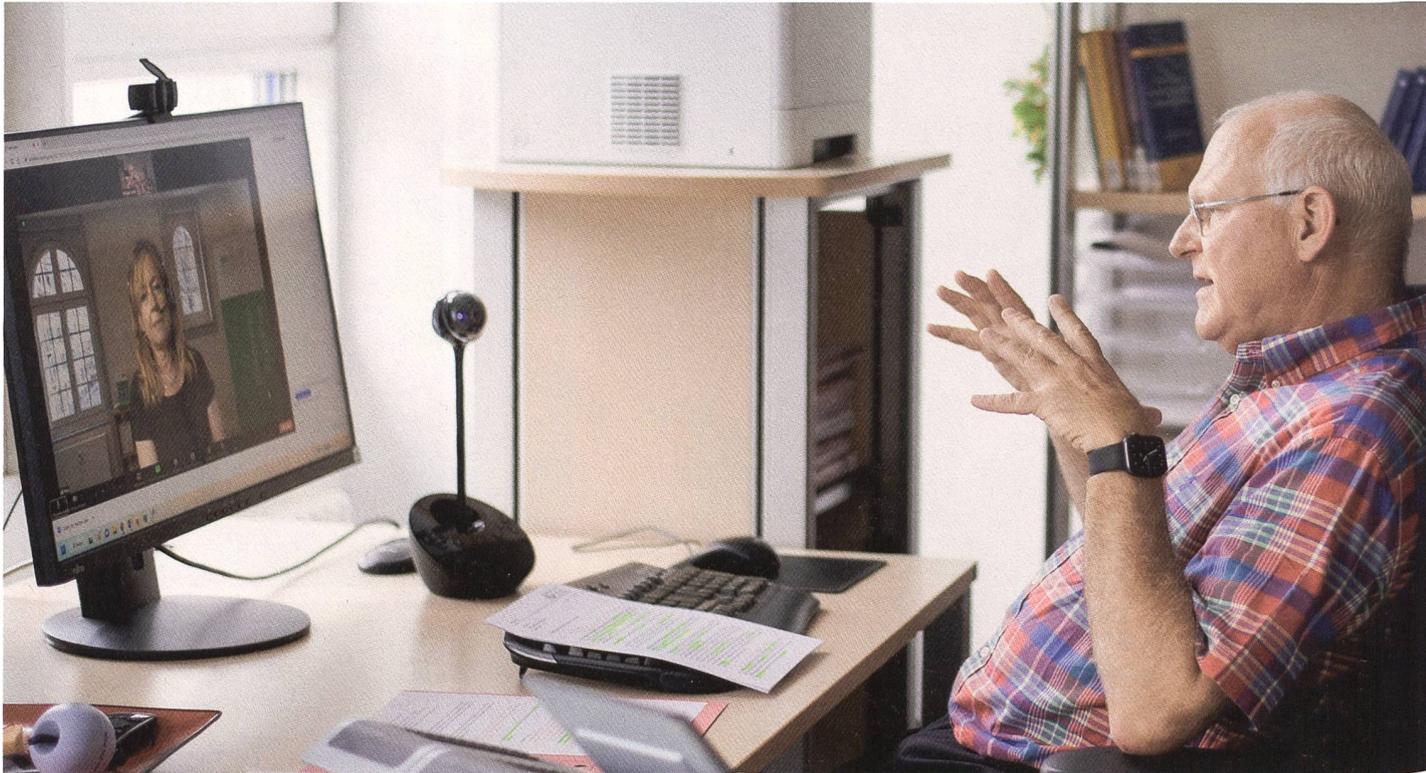
«Eine ganze Reihe von Institutionen hat erhebliche Schwierigkeiten, Personal zu finden, manche mussten schliessen.»

dingsprogramme usw. absolvieren, erhalten diese Leistung. Neu sollen ferner die Leistungsberechtigten gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter einen Plan zur Verbesserung der Teilhabe erstellen. Dieser Kooperationsplan, der früher Eingliederungsvereinbarung hiess, dokumentiert in klarer und verständlicher Sprache die gemeinsam vereinbarten Ziele und die wesentlichen Schritte und Massnahmen zur Erwerbsintegration. Der Kooperationsplan wird spätestens nach sechs Monaten aktualisiert und soll dann gemeinsam fortgeschrieben werden. Es wird regelmässig überprüft, ob die Leistungsberechtigten die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen im Kooperationsplan einhalten. Kommt keine Kooperationsvereinbarung zustande oder wird diese nicht fortgeschrieben, so werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, an der Erstellung eines Kooperationsplans mitzuwirken. Die Aufforderung zur Mitwirkung und die Überprüfung der Einhaltung des Kooperationsplans erfolgen mit Rechtsmittelbelehrung, sodass hieraus gegebenenfalls auch Leistungsminderungen resultieren können. ↘



Neu wurde mit dem Bürgergeld eine einjährige Karenzzeit eingeführt. In dieser Zeit wird nicht überprüft, ob die Miete für den bewohnten Wohnraum angemessen ist, und nur Vermögen angerechnet, das einen Wert von mehr als 40 000 Euro für eine Einzelperson bzw. von 15 000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft überschreitet.

FOTOS: HOFFFOTOGRAFEN/EMELY TIMM



➤ **Wie bewertet der DV die mit dem Bürgergeld einhergehenden Neuerungen?**

Sehr unterschiedlich. Die Karenzzeit, der Vermögensfreibetrag sowie die weitestgehende Sanktionsfreiheit in den ersten sechs Monaten – sie wurde schliesslich fallen gelassen – waren politisch, gesellschaftlich und auch unter den Mitgliedern des DV sehr umstritten. Wir haben eine grosse Diskrepanz unter den Mitgliedern hinsichtlich des mit Hartz IV eingeführten Prinzips des Forderns und Förderns. Viele unserer Mitglieder sind überzeugt, dass das Paradigma des Förderns und Forderns essenziell ist für die Akzeptanz der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Gesellschaft. Die andere Seite unserer Mitglieder ist der Auffassung, dass die Neuregelungen eine klare Abkehr vom Harz-IV-System bewirken sollten. Sie sind der Ansicht, dass nur durch mehr soziale Sicherheit und mehr vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe eine nachhaltige Erwerbsintegration gelingen kann.

Und die eindeutig positiven Reformpunkte?

Positiv bewertet der DV die Einführung einer Bagatellgrenze bei 50 €, da bisher jeder noch so kleine Betrag eingefordert werden musste. Positiv ist auch, dass die Ausbildung einen höheren Stellenwert erhalten hat. Die Abschaffung des absoluten Ver-

mittlungsvorrangs und der Zwang, die Ausbildungszeit für anerkannte Ausbildungsberufe um ein Drittel zu verkürzen, haben zur Folge, dass mehr Menschen durch Qualifikation und Weiterbildung befähigt werden, möglichst unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen zu leben. Mit der Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes wird zudem die soziale Teilhabe gestärkt. Auch die Veränderung des Sanktionsregimes als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes hat der DV immer wieder gefordert.

Bürgergeld erhält nur, wer erwerbsfähig ist. Wie wird entschieden, wer erwerbsfähig ist und wer nicht?

Definiert wird die Erwerbsfähigkeit so: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit ausserstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Was ist mit denjenigen, die nicht erwerbsfähig sind?

Wer hilfebedürftig ist und die Regelaltersgrenze überschritten hat oder nicht arbeiten kann, weil er oder sie dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wer hilfebedürftig ist und aus anderen Gründen nicht arbeiten kann oder Leistungen nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz bezieht, kann Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Beide Leistungen werden beim Sozialamt beantragt. Hilfe zum Lebensunterhalt und persönliche Hilfen der Sozialhilfe müssen aber auch ohne Antrag gewährt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe – z. B. Landkreis oder kreisfreie Stadt – oder die von ihm beauftragten Stellen erfahren, dass ein Mensch hilfebedürftig ist. Das ist so geregelt, um Hilfebedürftigen in Notlagen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zur Sozialhilfe zu gewährleisten. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungen auch dann eingeklagt werden können, wenn sie nicht beantragt wurden. Stellt zum Beispiel ein Sozialarbeiter fest, dass das Sozialamt keine Unterstützung geleistet hat, obwohl dem Amt bekannt war, dass die Voraussetzungen für die Hilfe bestehen, so kann er dem Klienten rechtsanwaltliche Hilfe vermitteln.

Kommt das in der Praxis vor?

Der Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, ist im Vergleich zu denjenigen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommen, relativ klein. Zu ihm gehören beispielsweise Personen, die nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, eine Erwerbsfähigkeit aber nicht innerhalb der nächsten sechs Monate errei-

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) ist seit 1880 das gemeinsame Forum für alle Akteure in der Sozialen Arbeit, in der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland. Mit Erfahrung und Expertise begleitet und gestaltet der DV die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, die Grundsicherungssysteme, die Altenhilfe, die Pflege und Rehabilitation, die Migration und Integration, das bürgerschaftliche Engagement, die Planung und Steuerung der Sozialen Arbeit und der sozialen Dienste sowie die internationale und europäische Sozialpolitik und das Sozialrecht.

Der DV ist überparteilich. Er verabschiedet Empfehlungen und Stellungnahmen, die fachlich fundiert und praxisnah sind. Sie sollen Orientierung bieten in der täglichen Arbeit von Jugend- und Sozialämtern, Sozialgerichten, Einrichtungen und sozialen Diensten oder bei der Sozialplanung. Zu Reformen der Sozialgesetzgebung wird der DV angehört, und seine Stellungnahmen fließen in Gesetzesverfahren ein. Auf der Geschäftsstelle des DV in Berlin sind aktuell über 80 Angestellte beschäftigt. Die Hälfte davon sind wissenschaftliche Mitarbeitende.

Die SKOS, der DV und das Österreichische Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA) treffen sich alle zwei Jahre zu einem sprachregionalen Experten-Treffen im Rahmen des ICSW Europa. Es werden dort Erfahrungen und Herausforderungen u.a. der Existenzsicherung, der Pflege und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert.

Michael Löher ist seit 2007 alleiniger Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und war 2000 bis 2007 dessen Geschäftsführer.

chen werden, oder Personen, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, aber auch andere kleine Personenkreise. Im Jahr 2021 bezogen etwas mehr als 100 000 Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt, hingegen mehr als eine Million Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und fast fünf Millionen Menschen Leistungen nach dem SGB II. Wichtig: Das gilt nur für Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht jedoch für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wir haben keine Daten über Klagen von Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder beziehen könnten. Da es sich um einen besonderen Personenkreis von arbeitsunfähigen Menschen handelt, gehe ich davon aus, dass es in der Praxis eher selten vorkommt. Bei den persönlichen Hilfen kommt es vielleicht weniger selten vor. Aber auch hier haben wir keine Daten.

Müssen diese Leistungen der Hilfe für den Lebensunterhalt zurückgezahlt werden?

Nein, diese Leistungen müssen in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Es sei denn, sie wurden als Darlehen gewährt, weil jemand nur vorübergehend in einer Notlage war. Oder die Leistungen wurden zu Unrecht in Anspruch genommen und mit fal-

schlichen Angaben erschlichen oder doppelt beansprucht. Dann müssen sie selbstverständlich zurückgezahlt werden.

Neu steht eine Kindergrundsicherung zur Diskussion. Was darf man sich darunter vorstellen?

Das ist ein zentrales Projekt dieser Legislaturperiode für die Bundesfamilienministerin Lisa Paus. Wie es ausgestaltet wird, ist noch unklar. Kinderarmut hat ein erschreckend hohes Niveau erreicht. Jedes fünfte Kind, jeder fünfte Jugendliche in Deutschland ist davon betroffen oder davon bedroht.

Gibt es bisher keine Unterstützung für Kinder bzw. Familien?

Natürlich haben wir Leistungen zur Unterstützung von Familien und Kindern, sogar eine ganze Reihe nebeneinander. Doch weisen alle unterschiedliche Antragsverfahren, Voraussetzungen, Logiken, Verrechnungen und Zuständigkeiten auf. Deshalb werden sie oft nicht beantragt und können Kinderarmut kaum verringern. Dieses komplizierte und intransparente System mit einer Kindergrundsicherung zu verbessern, die alle Leistungen bündelt und digital zugänglich macht, ist sicher überfällig. Zentral scheint mir, dass das Kind den Anspruch auf Existenzsicherung hat. Die Kindergrundsicherung wäre eine Chance, Kinderarmut zu verringern und Chancengerech-

tigkeit zu fördern. Sie ist eine Investition in die Zukunft der Kinder und damit auch unseres Landes. Wir befinden uns jedoch am Anfang der Diskussion. Ob das Vorhaben vollumfänglich jemals umgesetzt wird, da habe ich gewisse Zweifel. Ein schrittweiser Einstieg wäre aber auch schon etwas.

Nicht nur in der Schweiz, auch in Deutschland ist der Fachkräftemangel virulent. Welche Massnahmen werden hier ergriffen?

Pflegekräfte und andere Fachkräfte aus dem sozialen Bereich verlieren wir ja an die Schweiz (lacht). Eine ganze Reihe von Institutionen hat erhebliche Schwierigkeiten, Personal zu finden, manche von ihnen mussten schliessen. Damit neu eingestelltes Personal nicht gleich komplett überfordert ist, weil es beispielsweise mit schwierigen Leuten und komplexen Situationen zu tun hat, gibt es jetzt zunehmend Onboarding-Programme. Aber es braucht wohl noch viel mehr. Stichworte sind hier: Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten, Personalmix aus hoch qualifizierten Fachkräften und unterstützendem Personal und Investition in die Weiterbildung.

Wie ist die Stimmung in der Gesellschaft der Armut gegenüber?

Insgesamt ist die deutsche Gesellschaft meines Erachtens durchaus solidarisch. Wichtig ist nur, dass gegebenenfalls gut gemeinte Massnahmen nicht das Gerechtigkeitsempfinden der Mitte der Gesellschaft überdehnen.

Sie werden den DV in knapp einem Jahr verlassen. Welche Empfehlung würden Sie der Bundesregierung noch geben, wenn Sie könnten?

Wir dürfen bei allen berechtigten Unterstützungsmassnahmen und Politikansätzen einzelnen Zielgruppen gegenüber nicht die Mehrheit der Mitte der Gesellschaft verlieren. Minderheitenschutz ist wichtig, es darf aber nicht das Gefühl entstehen, dass Minderheiten die Mehrheit dominieren. Und wenn wir schon über Nachhaltigkeit und künftige Generationen sprechen, geht es nicht nur um den Klimaschutz, sondern auch darum, diesen eine stabile, aber auch bezahlbare soziale Infrastruktur zu bieten. Das erfordert am Ende auch eine mutige Politik der Prioritätensetzung und Transparenz in der öffentlichen Kommunikation. ■

Das Gespräch führte **Ingrid Hess**
Redaktionsleiterin